



Fraktion im Bezirksausschuss 3 Maxvorstadt

München, den 4.9.2022

Antrag: Unverträglichkeit von Jugendschutz und Freischankflächen von Spielhallen

Der BA 3 fordert die Landeshauptstadt München auf, die Sondernutzungsordnung dementsprechend zu verändern, dass bei Lokalitäten, deren Zugang aufgrund des Jugendschutzgesetzes verboten ist, keine FSF möglich sind.

Begründung

In jüngster Vergangenheit wurde einem Betrieb, der Glücks- und Wettspiele anbietet, unter dem Verweis, dass der Jugendschutz laut Sondernutzungsordnung kein Ausschlusskriterium darstellt, eine Freischankfläche genehmigt.

In §6 des Jugendschutzgesetzes ist festgelegt: „(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.“ So halten wir es für nicht verantwortlich, dass durch die Freischankfläche das Glücksspielangebot etwa durch ausliegende Flyer oder durch Gespräche mit Besuchern und Personal doch in den öffentlichen Raum gelangt.

Antragsteller:
Georg Fleischer
Felix Lang